

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 197 vom 16. Dezember 2013

BE Verwaltungsgericht, 2013-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_197

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 197 du 16 décembre 2013

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 197 del 16 dicembre 2013

Regeste

Sozialhilfe - Grundbedarf für Ein- oder Mehrpersonenhaushalt (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 13. Mai 2013 - shbv 115/2012) | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG).

E. 1.2

Die EG Y.____ beantragt, auf die Beschwerde sei insofern nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht neu geltend mache, seine beiden Mitbewohnerinnen seien häufig abwesend. Damit werde der Streitgegenstand unzulässigerweise ausgeweitet. – Beschwerden sind nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser bezeichnet im Beschwerdeverfahren den Umfang, in dem das mit der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis umstritten ist. Zur Bestimmung des Streitgegenstands ist von der angefochtenen Verfügung bzw. dem angefochtenen Entscheid, dem sog. Anfechtungsobjekt, auszugehen. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann der Streitgegenstand gegenüber dem vorinstanzlichen Verfahren nicht ausgeweitet werden (BVR 2011 S. 391 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 72 N. 6). Zulässig sind hingegen neue Rechtsstandpunkte und Sachverhaltsvorbringen zur Unterstützung des ursprünglichen Rechtsbegehrens, die im Rahmen des Streitgegenstands vorgebracht werden (vgl. BVR 2002 S. 123 E. 1b, 1992 S. 114 E. 2b; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 25 N. 15, 81 N. 5). Streitgegenstand bildet der in der Verfügung vom 8. November 2012 festgelegte GBL für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2012. Die vom Beschwerdeführer im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstmals vorgebrachten häufigen Abwesenheiten seiner beiden Mitbewohnerinnen sind neue Tatsachen im Sinn von Art. 25 VRPG. Sie sollen sein Begehren um Anrechnung eines Grundbedarfs für einen Einpersonenhaushalt unterstützen und betreffen den rechtsrelevanten Sachverhalt. Der Streitgegenstand wird dadurch nicht unzulässig ausgeweitet. Der Nichteintretensantrag der Beschwerdegegnerin erweist sich damit als unbegründet; auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist

einzutreten.

E. 1.3

Im Streit liegt eine monatliche Differenz von Fr. 371.-- zwischen dem vom Beschwerdeführer verlangten Grundbedarf (Fr. 977.--) und dem von der EG Y.____ angerechneten Grundbedarf (Fr. 606.--). Da es sich dabei um eine wiederkehrende Leistung von ungewisser Dauer handelt, beträgt der Streitwert gemäss Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 92 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) das Zwanzigfache der einjährigen Leistung. Damit ist die Grenze von Fr. 20'000.-- für die einzelrichterliche Zuständigkeit überschritten und die Kammer zuständig (Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht prüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

E. 2.1

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Der gleiche Anspruch ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) und Art. 23 Abs. 1 SHG. Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr eine angemessene Teilnahme am sozialen Leben (Art. 30 Abs. 1 SHG). Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08 und 12/10 verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen.

E. 2.2

Die materielle Grundsicherung setzt sich aus den anrechenbaren Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung und dem Grundbedarf zusammen (vgl. SKOS-Richtlinien A.3, A.6, B.1, B.3). Der Grundbedarf entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar (SKOS-Richtlinien B.2.1). Im GBL enthalten sind folgende Ausgabenpositionen: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch, laufende Haushaltsführung, kleine Haushaltsgegenstände, Ge-

sundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo, Nachrichtenübermittlung, Unterhaltung und Bildung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke sowie Übriges. Die Höhe des Grundbedarfs orientiert sich an der Grösse des Haushalts, in welchem die unterstützte Person wohnt. Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte sog. Äquivalenzskala wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analogen Gleichwert (Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt (vgl. BGer 8C_356/2011 vom

17.8.2011, E. 3.2.2.1; SKOS-Richtlinien B.2.1). Der anteilmässige Unterhalt wird errechnet, indem zunächst auf den Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt wird. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen getragen (SKOS-Richtlinien F.5.1; VGE 2012/210 vom 13.9.2012, E. 2.2). Damit sind weder die zivilrechtlichen Verhältnisse innerhalb des Haushalts noch die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Erwachsenen und Kindern von Bedeutung (SKOS-Richtlinien B.2.1). Die Äquivalenzskala gründet auf der Annahme, dass sich die Ausgaben eines Haushalts mit zunehmender Grösse nicht einfach linear erhöhen, sondern es zu Spareffekten kommt (vgl. Claudia Hänzi, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, 2011, S. 197 [nachfolgend: Richtlinien]). Für die Anwendung des GBL eines Mehrpersonenhaushalts erweist sich einzig die Tatsache der gemeinsamen Haushaltsführung und der sich daraus ergebende wirtschaftliche Vorteil als relevant (vgl. BGer 8C_356/2011 vom 17.8.2011, E. 3.2.2.1).

E. 3

Unter den Parteien ist die Höhe des monatlichen GBL strittig.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer teilt sich mit zwei Mitbewohnerinnen eine 3½-Zimmerwohnung, in welcher jeder Person ein eigenes Zimmer zugewiesen ist; Küche und Bad werden gemeinschaftlich genutzt. Die Vorinstanz hat erwogen, der Beschwerdeführer bilde mit seinen beiden Wohnungspartnerinnen eine Wirtschaftsgemeinschaft. So zeichne sich die Wohnform des Beschwerdeführers durch eine grosse räumliche Nähe und einer teilweisen gemeinschaftlichen Haushaltsführung aus. Es rechtfertige sich daher, den GBL des Beschwerdeführers auf Basis eines Dreipersonenhaushalts zu berechnen (angefochtener Entscheid, E. 7). Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, dass er mit seinen Mitbewohnerinnen nicht gemeinsam wirtschaftete und ihm durch das Zusammenwohnen nur geringe wirtschaftliche Vorteile entstehen. Von einer grossen räumlichen Nähe oder von einem aktiven Zusammenwohnen könne nicht die Rede sein. Ihm sei daher der Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt zu gewähren.

E. 3.2

Die Äquivalenzskala soll auch bei familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften, die keine klassischen Familienhaushalte bilden, zur Anwendung gelangen (vgl. SKOS-Richtlinien F.5.1; Claudia Hänzi, Richtlinien, a.a.O., S. 197, 210). Unter den Begriff der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden (z.B. Konkubinatspaare,

Geschwister, Kolleginnen, Freunde usw.; vgl. SKOS Richtlinien F.5.1; BVR 2006 S. 22 E. 4.1, S. 29 E. 2.3; VGE 2012/392 vom 16.10.2013, E. 5.1 [noch nicht rechtskräftig; zur Publ. bestimmt], 2012/20 vom 19.2.2013, E. 2.2, 2010/327 vom 30.5.2011, E. 3.2). In erster Linie geht es um ein Zusammenleben im gleichen Haushalt, wobei eine geschlechtliche Beziehung oder eine längerfristige gemeinsame Lebensplanung keine Voraussetzungen darstellen (vgl. Claudia Hänzi, Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen, in Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 87 ff., S. 144; VGer ZH VB.2012.00173 vom 6.12.2012, E. 6.2). Bei der Frage, wann eine Wohngemeinschaft wie eine familienähnliche Gemeinschaft und damit wie ein Mehrpersonenhaushalt zu behandeln

ist, bildet die gemeinsame Ausübung und Finanzierung aller oder mindestens wichtiger Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigung) ein zentrales Kriterium. Entscheidend ist demnach, inwieweit tatsächlich gemeinschaftlich gewirtschaftet wird, da nur dieser Umstand zu Spareffekten führt (Claudia Hänzi, Richtlinien, a.a.O., S. 210 f.). Eine enge persönliche Beziehung zwischen den beteiligten Personen ist dagegen nicht Voraussetzung, kann aber als Indiz für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft gewertet werden (vgl. VGer ZH VB.2001.00224 vom 18.10.2001, E. 3d und 3e, VB.2008.00577 vom 5.5.2009, E. 5.1.1). Im Unterschied zur familienähnlichen Gemeinschaft werden in einem Untermietverhältnis die Haushaltsfunktionen getrennt wahrgenommen, wobei die Grenzziehung mitunter schwierig ist (vgl. Claudia Hänzi, Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen, a.a.O., S. 144).

E. 4

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer mit seinen beiden Mitbewohnerinnen eine familienähnliche Gemeinschaft im Sinn der SKOS führt. Hierzu bedarf es einer gesamthaften Betrachtung der Wohnsituation.

E. 4.1

Das Zusammenwohnen des Beschwerdeführers und seiner Mitbewohnerinnen zeichnet sich dadurch aus, dass jede Person über ein eigenes Zimmer verfügt; ein gemeinsames Wohnzimmer besteht nicht. Gemeinschaftlich genutzt werden Küche, Bad, Waschküche sowie Estrich/Keller (Untermietvertrag vom 14.4.2012, in unpag. Vorakten EG Y.____ [act. 3B], Register 2). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin bilden diese Umstände nicht zwangsläufig ein Indiz für eine grosse räumliche Nähe. Eine getrennte Haushaltsführung ist in den dargelegten räumlichen Verhältnissen nicht grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. VGE 2010/327 vom 30.5.2011, E. 3.3; VGer ZH VB.2008.00522 vom 26.3.2009, E. 4.2). Alsdann bestehen keine Anhaltspunkte für eine unter den Wohnpartnern besondere persönliche Verbundenheit, welche ein intensives und gemeinschaftliches Zusammenleben nahelegen würden, etwa ein gemeinsames Freizeit- oder Wochenendprogramm. Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer erstmals im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorbringt und nicht substantiiert belegt, dass seine Mitbewohnerinnen Studentinnen seien und sich an den Wochenenden jeweils zu ihren Eltern begeben. Mit Blick darauf, dass eine seiner Mitbewohnerinnen offenbar aus ... stammt, der Mietzins an die Mutter einer Mitbewohnerin zu überweisen ist (vgl. Untermietvertrag vom 14.4.2012, S. 2, in unpag. Vorakten EG Y.____ [act. 3B], Register 2) und Studierende häufig Wochenaufenthalter sind, erscheint die Darstellung des Beschwerdeführers aber jedenfalls nicht

aus der Luft gegriffen. Raumaufteilung und Beziehungsstruktur zwischen dem Beschwerdeführer und den Mitbewohnerinnen sprechen somit noch nicht zwingend für eine gemeinsame Haushaltsführung.

E. 4.2

Hinsichtlich der Wahrnehmung der wichtigen Haushaltsfunktionen ergibt sich was folgt: Unbestritten ist, dass die Kosten für Strom, Internet und dergleichen gemeinsam getragen werden. Strittig ist jedoch, in welchem Umfang der Beschwerdeführer mit seinen Mitbewohnerinnen isst und zu diesem Zweck gemeinsam eingekauft bzw. gekocht wird. Die EG Y.____ macht geltend, der Beschwerdeführer widerspreche früheren aktenkundigen Aussagen, wonach «manchmal» gemeinsam gekocht werde, «häufig aber auch nicht», wenn

er vor dem Verwaltungsgericht nun vorbringe, gemeinsame Mahlzeiten fänden höchstens einmal pro Monat, manchmal auch seltener, statt (Aktennotiz vom 11.12.2012, in unpag. Vorakten EG Y.____ [act. 3B], Register 1). Die strittige Aktennotiz betreffend Wohnform wurde nicht zeitnah, d.h. im Nachgang an diesbezügliche Besprechungen mit der EG Y.____, sondern erst während des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsstatthalteramt verfasst. Sie lässt somit nicht erkennen, bei welcher Gelegenheit und in welchem Umfang der Beschwerdeführer Auskunft über seine Wohngemeinschaft gegeben hat. Es kann daher nicht ohne weiteres darauf abgestellt werden. So oder anders liegt kein eklatanter Widerspruch zwischen den Aussagen vor und wird von keiner Partei behauptet, es werde im Normalfall gemeinsam eingekauft, gekocht und gegessen (vgl. Beschwerdeantwort vom 20.12.2012, in unpag. Vorakten RSA [act. 3A]). Es ist somit, auch unter Berücksichtigung des in E. 4.1 Gesagten, davon auszugehen, dass getrennte Mahlzeiten die Regel bilden und insofern keine familienähnliche Haushaltsführung vorliegt. Die übrigen Haushaltsfunktionen fallen nicht wesentlich ins Gewicht: Einerseits wird getrennt gewaschen, andererseits übernehmen die Reinigungsarbeiten, die sich ohnehin auf Küche und Bad beschränken, grundsätzlich alle drei Mitbewohnerinnen bzw. Mitbewohner, ebenso wie die Kosten der dafür benötigten Putzmittel. Dass der Beschwerdeführer unter Umständen etwas öfter putzt und Reinigungsmittel einkauft, ändert daran nichts. Insgesamt ist die Führung eines gemeinsamen Haushalts nicht erstellt; die Wohnform des Beschwerdeführers entspricht einer Wohngemeinschaft mit überwiegend getrennter Haushaltsführung.

E. 5

Zu prüfen bleibt, ob sich aus dem Zusammenleben die für eine familienähnliche Wohngemeinschaft typischen wirtschaftlichen Vorteile ergeben und die Vorinstanz deshalb zu Recht einen erheblichen Spareffekt angenommen hat, der einen GBL für einen Dreipersonenhaushalt rechtfertigen würde.

E. 5.1

Dem SKOS-Warenkorb lässt sich entnehmen, welchen Anteil am GBL die einzelnen Ausgabepositionen ausmachen. Er bildet zwar nicht Bestandteil der nach Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 SHV verbindlich erklärten SKOS-Richtlinien, doch steht damit ein Instrument zur Verfügung, das Rückschlüsse auf die Gewichtung der einzelnen, für den minimalen Lebensbedarf notwendigen Ausgabepositionen des GBL zulässt (vgl. VGE 2010/358 vom 18.5.2011, E. 4.3.1 mit weiteren

Hinweisen; Handbuch für Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Stichwort «Grundbedarf für den Lebensunterhalt», einsehbar unter <http://handbuch.bernerkonferenz.ch>). Hauptbudgetposten stellen Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren dar, die im SKOS-Warenkorb mit einem Anteil von 38 % des GBL veranschlagt werden. Der zweithöchste Anteil von 12 % des GBL wird der Unterhaltung und Bildung (z.B. Radio, Foto, Spielsachen, Haustierhaltung, Kino, Konzessionen, Radio/TV, Zeitungen, Bücher und Schulkosten) zugewiesen. Für Bekleidung und Schuhe sind 11 % des GBL budgetiert. Die übrigen neun Warengruppen weisen einen Prozentsatz von 1 bis 9 % des Budgets auf. Die prozentuale Gewichtung der Ausgabepositionen bleibt mit zunehmender Haushaltsgrösse gleich.

E. 5.2

Der im Jahr 2012 gültige Grundbedarf für eine Einzelperson beläuft sich auf Fr. 977.--, während die Pauschale für einen Dreipersonenhaushalt Fr. 1818.--, d.h. pro Person Fr. 606.--, beträgt (Art. 8 SHV i.V.m. SKOS-Richtlinien B.2.2 in der Fassung 12/10). Den monatlichen Ersparnissen wird damit mit einer Reduktion von Fr. 371.-- pro Person Rechnung getragen (SKOS- Richtlinien B.2.2). – An den fixen wiederkehrenden und gemeinsamen Kosten für Strom, Internet, Radio/TV-Gebühren und weiteren Ausgaben für die laufende Haushaltsführung beteiligen sich die Wohnungspartner vorliegend nach Köpfen. Somit zieht der Beschwerdeführer aus dem Zusammenleben mit zwei Personen unstreitig wirtschaftliche Vorteile beim Energieverbrauch (5 % gemäss SKOS-Warenkorb) und der laufenden Haushaltsführung (5 %). Bei der Position Unterhaltung und Bildung (12 %), spart der Beschwerdeführer zwar bei den Posten Radio/TV- Gebühren, Internetanschluss und beim Zeitungsabonnement, nicht jedoch bei den für ihn relevanten Auslagen für Bücher und Schulkosten. Der Spareffekt beim Energieverbrauch, der laufenden Haushaltsführung und den Auslagen für Unterhaltung und Bildung ist somit in der Grössenordnung von rund 15 % des Grundbedarfs zu veranschlagen, was eine Ersparnis von monatlich ca. Fr. 55.-- gegenüber einem Einpersonenhaushalt ausmacht (15 % von Fr. 371.--). Da die Mahlzeiten in der Regel getrennt eingenommen und Nahrungsmittel somit grösstenteils separat eingekauft werden (vorne E. 4.2), beträgt die monatliche Kosteneinsparung bei den Lebensmitteln deutlich weniger als die anhand des Warenkorbs bestimmten Fr. 140.95 (38 % von Fr. 371.--). In den übrigen Warengruppen, die rund 40 % des GBL ausmachen, erlangt der Beschwerdeführer – im Gegensatz zu einem klassischen Familienhaushalt – keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil, da damit die Auslagen für Bekleidung, Gesundheitspflege, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke zu finanzieren sind. Mit Blick auf den SKOS-Warenkorb erzielt der Beschwerdeführer demnach bei weitem keinen Spareffekt im Umfang von Fr. 371.-- pro Monat. Der Schluss der Vorinstanz, der Beschwerdeführer ziehe aus dem Zusammenleben mit seinen beiden Mitbewohnerinnen erhebliche wirtschaftliche Vorteile, trifft daher nicht zu. Daran ändert nichts, dass die unterstützte Person über den Grundbedarf frei verfügen kann und nicht verpflichtet ist, die wirtschaftliche Hilfe genau entsprechend dem Warenkorb einzusetzen (vgl. SKOS-Richtlinien B.2.2; VGE 2010/358 vom 18.5.2011, E. 4.3.1).

E. 5.3

Nach Auffassung der Gemeinde ergeben sich für den Beschwerdeführer bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zusätzliche Sparmöglichkeiten gegenüber einem Einpersonenhaushalt (Beschwerdeantwort, S. 3). Zwar trifft zu, dass der Grundbedarf Leistungen

enthält, die nicht immer anfallen (SKOS-Richtlinien C.1). Kosten bei Umzug sowie die einfache Grundausstattung mit Mobiliar belasten nach der Konzeption der SKOS jedoch grundsätzlich nicht den Grundbedarf, sondern werden als situationsbedingte Leistungen berücksichtigt (vgl. SKOS- Richtlinien C.1.7 und C.1.8; VGE 2013/67 vom 28.6.2013, E. 2.1). – Vorliegend erscheint der Vorbehalt des Beschwerdeführers, er benutze seine eigenen Pfannen und Haushaltsgeräte (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 2), zwar wenig glaubwürdig. Da nach dem soeben Gesagten Einrichtungsgegenstände und Mobiliar keinen wesentlichen Teil des GBL ausmachen, ist gesamthaft betrachtet bei der vorliegend zu beurteilenden Wohngemeinschaft nicht zu erwarten, dass aus den Kosten für die Grundausstattung in den gemeinschaftlich genutzten Räumen (Küche und Bad) und für

weitere Haushaltsgegenstände (z.B. Staubsauger) wesentliche Spareffekte resultieren. Dass somit auch die gemeinsame Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Mobiliar keinen GBL auf der Basis eines Dreipersonenhaushalts zu rechtfertigen vermag, zeigt der Vergleich mit einem reinen Untermietverhältnis: Auch dort lässt es sich nicht gänzlich vermeiden, dass aus Praktikabilitätsgründen einzelne Gegenstände gemeinsam genutzt werden und sich daraus ein gewisser Spareffekt ergibt. Soweit die Gemeinde schliesslich geltend macht, mit der Integrationszulage (IZU) für Schulung und Ausbildung im Betrag von Fr. 300.-- sei der Beschwerdeführer nur unwesentlich schlechter gestellt als mit einem GBL für einen Einpersonenhaushalt (Beschwerdeantwort, S. 2), verkennt sie, dass GBL und IZU unabhängig voneinander zu bestimmen sind und nicht das eine mit dem anderen kompensiert werden kann.

E. 5.4

In Würdigung der gesamten Umstände ist das Vorliegen einer familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinn der SKOS zu verneinen. Es werden nur einzelne und überdies nicht wichtige Haushaltsfunktionen gemeinschaftlich ausgeübt und finanziert. Zwar zieht der Beschwerdeführer daraus einen gewissen wirtschaftlichen Vorteil, jedoch keinen erheblichen Spareffekt, wie er der Äquivalenzskala zu Grunde liegt. Die Anrechnung eines GBL für einen Dreipersonenhaushalt erweist sich somit als unrechtmässig. Aufgrund der aus dem Zusammenwohnen unbestrittenermassen resultierenden finanziellen Vorteile rechtfertigt es sich jedoch auch nicht, dem Beschwerdeführer, wie von diesem beantragt (vorne Bst. C), einen GBL für einen Einpersonenhaushalt anzurechnen. Zu prüfen bleibt, ob auf den Beschwerdeführer die für junge Erwachsene geltende Regelung der SKOS anwendbar und ihm ein GBL auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts auszurichten ist (sogleich E. 6).

E. 6.1

Die Praxishilfe H.11 der SKOS-Richtlinien widmet sich der Situation junger Erwachsener in der Sozialhilfe. Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien. So gelten für diese Personengruppe abweichende Bestimmungen für den Lebensunterhalt und die Wohnkosten. Wohnen junge Erwachsene im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften, so werden sie nach den Grundsätzen für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt (SKOS-Richtlinien F.5; vgl. auch vorne E. 2.2 und 3.2).

Demgegenüber erhalten junge Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen und nicht im Haushalt der Eltern, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (z.B. Zimmer in einer Studenten-Wohngemeinschaft), zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushaltes (SKOS-Richtlinien H.11-5). Als junge Erwachsene gelten gemäss der SKOS-Praxishilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr (SKOS-Richtlinien H.11-1). Gestützt auf diese Altersgrenze hat die Vorinstanz den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausrichtung eines GBL für einen Zweipersonenhaushalt abgelehnt (angefochtener Entscheid, E. 4). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass sich aus dem Zusammenleben gewisse wirtschaftliche Vorteile ergeben, weshalb er ursprünglich um Anrechnung des für einen Zweipersonenhaushalt

geltenden GBL ersuchte. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beantragt er eine «andere kompromissorientierte Lösung» (vorne Bst. C).

E. 6.2

Die SKOS-Praxishilfe erläutert nicht näher, ob und weshalb als junge Erwachsene in jedem Fall nur Personen bis und mit dem 25. Altersjahr gelten sollen. Während die untere Grenze von 18 Jahren erkennbar an die zivilrechtliche Volljährigkeit anknüpft (Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]), sind für die Festlegung einer fixen Obergrenze von 25 Jahren keine zwingenden Gründe ersichtlich. Zwar liesse sich eine Altersgrenze von 25 Jahren dadurch erklären, dass verschiedene sozialversicherungsrechtliche Leistungen spätestens mit dem 25. Altersjahr enden (z.B. Ausbildungszulagen, Waisen- oder Kinderrenten der IV und AHV). Strittig ist vorliegend aber nicht die altersbedingte Verweigerung einer Sozialversicherungsleistung, sondern die Frage, ob für den Beschwerdeführer aufgrund seiner Ausbildungs- und Berufssituation die (verglichen mit Erwachsenen mit Einpersonenhaushalt strengere) Regelung für junge Erwachsene anzuwenden ist. Zudem ist auch der zivilrechtliche Volljährigenunterhalt gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB nicht an eine feste Altersgrenze gebunden, sondern hängt von der Beendigung einer Erstausbildung ab (Peter Breitschmid, in Basler Kommentar, 4. Aufl. 2010, Art. 277 ZGB N. 21). Die Grenze von 25 Jahren gilt somit nicht absolut, sondern ist vielmehr als Richtwert zu verstehen, der im Einzelfall nach oben ausgeweitet werden kann, solange sich eine Person in einer für «junge Erwachsene» typischen Situation befindet und somit der Praxishilfe H.11 der SKOS-Richtlinien entspricht. Die Ausrichtung eines GBL auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts an junge Erwachsene über 25 Jahren, die sich noch in Ausbildung befinden und wirtschaftlich noch nicht selbständig sind, rechtfertigt sich auch deshalb, weil sonst falsche Anreize geschaffen würden: Von Personen über 25 Jahren könnte nicht mehr verlangt werden, entweder bei den Eltern zu wohnen oder sich eine anderweitige günstige Wohngelegenheit (z.B. Wohngemeinschaft) zu suchen (vgl. SKOS-Richtlinien H.11-6 e contrario). Stattdessen könnten sie bereits einen eigenen Haushalt begründen und einen GBL auf Basis eines Einpersonenhaushalts beanspruchen. Die Ausrichtung eines GBL auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts ist deshalb nicht nur bei Personen unter 25 Jahren, sondern immer dann angezeigt, wenn jüngere, wirtschaftlich noch unselbständige Personen in Ausbildung in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Familien- oder Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden. Dass sich die von der SKOS geregelten Sachverhalte nicht in ein starres Konzept drängen lassen, entspricht im Übrigen auch der Auffassung der Gemeinde (vgl. Beschwerdeantwort vom 20.12.2012 in unpag. Vorakten RSA [act. 3A]).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer befindet sich in der Situation eines jungen Erwachsenen, wie sie den SKOS-Richtlinien H.11 zu Grunde liegt: Er absolviert seit August 2011 eine Ausbildung zum ..., welche er voraussichtlich im Sommer 2014 abschliessen wird (vgl. Lehrvertrag vom 8.3.2011, in unpag. Vorakten EG Y.____ [act. 3B], Register 3; Lehrvertrag vom 28.3.2013, in unpag. Vorakten RSA [act. 3A]). Bei Beginn der Ausbildung war der Beschwerdeführer bereits 25 Jahre alt; damit ist er – im Vergleich zu seinen Altersgenossen – mit der Ausbildung und mit dem Einstieg ins Berufsleben weniger weit fortgeschritten. Die gezwungenermassen eher bescheidene Lebenshaltung des Beschwerdeführers entspricht aber jener von jungen Erwachsenen; er lebt aus Kostengründen in einer Wohngemeinschaft, die keine Wirtschaftsgemeinschaft darstellt (vgl. E. 4 und 5). Damit

befindet er sich in derselben Situation wie ein «junger Erwachsener» unter 25 Jahren nach SKOS-Richtlinien, dem ein GBL auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts ausgerichtet würde. Die Vorinstanz hat somit zu Unrecht auf eine fixe Altersgrenze abgestellt. Dem Beschwerdeführer ist deshalb für den strittigen Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. Dezember 2012 (und darüber hinaus) der Grundbedarf auf Basis eines Zweipersonenhaushalts auszurichten. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen.

E. 7

Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden keine Verfahrenskosten erhoben (vgl. Art. 53 SHG). Parteikosten sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine angefallen (vgl. Art. 104 Abs. 1 und 2 VRPG). Aus demselben Grund sind auch im vorinstanzlichen Verfahren keine Parteikosten zu sprechen. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.